



# Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamts-Bezirk Welzheim.

Erscheint wöchentlich viermal, Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag. Vierteljähr. Preis in Welzheim 1 M 5 S, im Oberamtsbezirk 1 M 25 S, auswärts 1 M 45 S. Insertionspreis: die kleinvaltiue Zeile oder deren Raum 9 S, auswärts 10 S.

Nro. 122.

Welzheim, Sonntag den 7. August 1887

21. Jahrgang.

## Ämtliche Verfügungen.

Welzheim.

### Die Ortsvorsteher

erhalten hiemit den Auftrag, die nachstehend abgedruckten Bekanntmachungen des K. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1887 Reg.-Bl. S. 310 und des Reichsversicherungsamts vom 14. Juli 1887 in thunlichst wirksamer Weise zu veröffentlichen.

Um die thunlichste Vollständigkeit der bis längstens 1. September 1887 von den beteiligten Unternehmern dem Oberamt durch Vermittlung der Ortsvorsteher einzureichenden Anmeldungen herbeizuführen, haben die Ortsvorsteher den in Betracht kommenden Gewerbetreibenden Anmeldeformulare nach dem Muster des der Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts angeschlossenen Formulars (Reg.-Bl. von 1887 S. 315) zur Ausfüllung zustellen zu lassen.

Sofort nach Ablauf des 1. Septembers haben die Ortsvorsteher sorgfältig zu prüfen, ob nicht einzelne der fraglichen Betriebe unangemeldet geblieben; bejahendenfalls sind die betreffenden Unternehmer noch besonders zur sofortigen Anmeldung aufzufordern.

Sämmtliche Anmeldungen sind hierauf dem Oberamt vorzulegen und dabei anzuzeigen, ob beziehungsweise gegen welche Gewerbetreibenden wegen Nichtanmeldung ihrer Betriebe nach §. 11 Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 vergl. mit §. 11 Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 einzuschreiten Veranlassung vorliegt.

Im Weiteren sind die Vorschriften des Ministerial-Erlasses vom 27. Juli d. J. Amtsbl. S. 325 genau zu beachten.

Die erforderlichen Formulare können vom Oberamt bezogen werden.

Den 5. August 1887.

N. Oberamt. Bellnagel, A.-B.

### Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zum Vollzug des Reichsgesetzes, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt S. 287).

Vom 27. Juli 1887.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialverfügung vom 20. Juli 1884 (Reg.-Blatt S. 149) betreffend den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt S. 69), wird die in Nr. 28 des Zentralblatts für das deutsche Reich (S. 192) enthaltene Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 14. Juli 1887, betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe durch den nachfolgenden Abdruck mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die gemäß §. 11 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 und §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 bis längstens 1. September d. Js. zu erstattenden Anmeldungen der unter §. 4 Ziff. 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 fallenden Betriebe von den Unternehmern durch Vermittlung der Ortsvorsteher an die Oberämter zu erstatten sind.

Stuttgart, den 27. Juli 1887.

Für den Staatsminister:  
Rüdinger.

### Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe.

Vom 14. Juli 1887.

In Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzbl. S. 287) hat jeder Unternehmer eines gewerbmäßigen Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und sonstigen nicht unter die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 oder unter die nach §. 1 Absatz 8 desselben vom Bundesrat erlassenen Anordnungen fallenden Baubetriebes den letzteren nach den Vorschriften des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes innerhalb einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist anzumelden. (Vergl. §. 4 Ziffer 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1887).

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum 1. September 1887 einschließlich festgesetzt.

Die Anmeldung hat unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen. Unternehmer von Betrieben, welche schon gegenwärtig einer Berufsgenossenschaft angehören, haben in der Anmeldung anzugeben, ob der angemeldete Betrieb den Hauptbetrieb oder den Nebenbetrieb bildet, und welcher Berufsgenossenschaft der Betrieb bereits angehört.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden anzusehen sind, ist von den Landes-Zentralbehörden in Gemäßheit des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse zu ergänzen. Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigelegte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 14. Juli 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.  
Bödiger.

### Anleitung.

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe.

(§. 4 Ziffer 1 und §. 11 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 und §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884).

- 1) Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf die gewerbmäßige Ausführung von
  - a) Eisenbahn-Bauarbeiten,
  - b) Kanal-Bauarbeiten,
  - c) Wege- (Straßen-, Chaussee-) Bauarbeiten,
  - d) Strom-Bauarbeiten,
  - e) Deich- (Damm-) Bauarbeiten,

- f) Festungs-, Meliorations-, Bewässerungs-, Entwässerungs-, Drainierungs-, Bodenkultur-, Uferschutz-Bauarbeiten und
- g) anderen Bauarbeiten, welche nicht unter die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 oder unter die nach §. 1 Absatz 8 a. a. O. vom Bundesrat erlassenen Anordnungen fallen.

2) Unter die bereits gegenwärtig versicherungspflichtigen Bauarbeiten (Ziffer 1 lit. g) fällt die gewerbmäßige Ausführung von Bauarbeiten insbesondere insoweit, als Arbeiter und Betriebsbeamte von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen- oder Schornsteinfegerarbeiten, auf die Ausführung von Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypfer-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackiererarbeiten bei Bauten, auf die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blizableitern, oder auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einsetzer-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstreckt, in diesem Gewerbebetriebe beschäftigt werden (Unfallversicherungsgesetz §. 1 Absatz 2 und 8) und die zur Ausführung des Absatzes 8 von dem Bundesrat gefaßten Beschlüsse; vergleiche bezüglich der letzteren die Bekanntmachungen vom 11. Februar 1885, Centralblatt f. d. Deutsche Reich Seite 38, und vom 10. Juni 1886, a. a. O. Seite 191).

3) Zu den nach Ziffer 1 lit. g anmeldungspflichtigen Gewerbetreibenden gehören insbesondere die Ofenseher, Tapezierer (Tapetenankleber), Stubenbohrer, sowie Gewerbetreibende, deren Gewerbebetrieb sich auf die Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wetterrouleaus (Marquisen, Falouisen) erstreckt.

4) Gewerbmäßig ist die Ausführung von Bauarbeiten, wenn aus dieser Ausführung ein Gewerbe gemacht wird, der Betrieb also zu Zwecken des Erwerbes für einige Dauer erfolgt.

5) Nicht anzumelden sind:

- a) Bauarbeiten, deren Ausführung nicht gewerbmäßig erfolgt (§. 4 Ziffer 1 und 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1887),
- b) Bauarbeiten, welche von dem Reich oder von einem Bundesstaat als Unternehmer ausgeführt werden (§. 4 Ziff. 2 a. a. O.),
- c) Bauarbeiten, welche von einem Kommunalverbande oder einer anderen öffentlichen Korporation als Unternehmer ausgeführt werden (§. 4 Ziff. 3 a. a. O.),
- d) Bauten, welche von Eisenbahnverwaltungen für eigene Rechnung (in Regie) ausgeführt werden (§. 4 Ziffer 4 Absatz 2 a. a. O.),
- e) die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirtschaftsbeiriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen, gelten als Teile des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden (§. 1 Absatz 4 a. a. O.). Ebenso gelten als Teile des Fabrikbetriebes und sind nicht anzumelden die laufenden Reparaturen an den Gebäuden, welche zu den in §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 gedachten Betrieben dienen, und die zum laufenden Betriebe gehörenden Bauarbeiten, wenn sie von dem Unternehmer des Fabrikbetriebes ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf seinem Grundstücke ausgeführt werden.

6) Nicht versicherungspflichtig und daher nicht anzumelden ist die Ausführung von Bauarbeiten, bei welcher der Unternehmer allein und ohne Gehilfen oder sonstige Arbeiter thätig ist.

Dagegen ist die Versicherungspflicht begründet, wenn ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehilfe oder sonstiger Arbeiter in dem Betriebe beschäftigt wird, mit Ausnahme der Beschäftigung der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt.

Im übrigen ist die Anmeldungspflicht weder von der Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter, noch von der Art desselben (Handbetrieb, Motorenbetrieb etc.) abhängig.

7) Personen, welche nicht gewerbmäßig Bauarbeiten ausführen, unterliegen der Anmeldungspflicht nicht, wenn sie einen Bau durch direkt angenommene Arbeiter im Regiebetriebe ausführen lassen.

8) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen.

9) In der Anmeldung ist ferner die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft etc.) erfolgt.

10) Unternehmer von Baubetrieben der in Ziffer 1 bezeichneten Arten, welche schon gegenwärtig einer Berufsgenossenschaft angehören — z. B. wegen der Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Brunnen- etc. Arbeiten oder wegen der Benutzung einer Arbeits- (Feld-) Bahn oder wegen eines anderen versicherungspflichtigen Nebenbetriebes (z. B. eines Steinbruchs) etc. —, haben bei der Anmeldung anzugeben, ob der jetzt angemeldete Baubetrieb den Haupt- oder den Nebenbe-

trieb bildet, und welcher Berufsgenossenschaft der Betrieb bereits angehört.

Es ist dies deshalb erforderlich, weil mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1887 diejenigen schon bisher versicherungspflichtigen Betriebe, welche den Nebenbetrieb von Unternehmern der unter dieses Gesetz fallenden gewerbmäßigen Bauarbeiten bilden, aus den auf Grund der bisherigen Gesetze gebildeten Berufsgenossenschaften (für Baugewerbetreibende, Straßenbahnen etc.) ausscheiden (§. 9 Absatz 3 a. a. O.).

11) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt der Baugewerbetreibende, für dessen Rechnung der gewerbmäßige Betrieb erfolgt.

12) Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben werden, einerlei, ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter oder jugendliche Personen mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 M. Jahresarbeitsverdienst sind nicht mitzuzählen. Tantiemen und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet, bilden einen Teil des Jahresarbeitsverdienstes.

13) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche“ Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergibt.

14) Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, welche zu dem Baubetriebe gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage erfolgt.

15) Die Anmeldung hat zu erfolgen ohne Unterschied, ob es sich um einen Neubau oder um die Unterhaltung und Wiederherstellung von Bauwerken handelt.

16) Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

17) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldefrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachteilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen“, die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

18) Schließlich werden die beteiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 1. September 1887 erstatten, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

#### Formular für die Anmeldung.

Staat . . . . .  
 Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde . . . . .  
 Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde . . . . .  
 Gemeinde- (Guts-) Bezirk . . . . .

#### Anmeldung.

auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. Juli 1887 in Verbindung mit §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes.*	Art des Betriebes.**	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.***	Bemerkungen.†)
1.	2.	3.	4.	5.

..... den ..... 1887.  
 (Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

\*) z. B. Strom- und Wegebauarbeiten.  
 Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.  
 \*\*) z. B. Betrieb mit Dampfkraft, Gasmotoren.  
 \*\*\*) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn 2000 M. nicht übersteigt) beschäftigt werden.  
 †) Beispiele: „Bereits angemeldet auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1884.“  
 „Der Wegebaubetrieb ist der Hauptbetrieb. Der Unternehmer gehört wegen der bei dem Wegebau herzustellenden gemauerten Durchlässe der nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft an.“  
 oder:  
 „Die Erdarbeiten (Eisenbahndammungsbau, Herstellung von Eisenbahneinschnitten) bilden den Hauptbetrieb. Die dabei zur Verwendung kommende Arbeitsbahn gehört der Straßenbahn-Berufsgenossenschaft an.“

## Bezirks-Nachrichten.

□ **Michelau**, 6. August. Die üble Gewohnheit, auf Fuhrwerken zu schlafen, hat gestern wieder ein Unglück zur Folge gehabt. Der sonst zuverlässige Knecht, des Lammwirts Eisenmann in Welzheim fuhr gestern mit einem geladenen Langholzwagen das Wieslaufthal hinunter und setzte sich auf denselben. Kaum war er eingeschlafen, als er rücklings zu Boden fiel und sich einen Achselbruch zuzog.

## Württemberg.

\* \* Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschliessung vom 1. Aug. d. J. erledigte Amtsnotarstelle in Löwenstein dem Amtsgerichtschreiber Hofmann von Ellwangen, zur Zeit Gerichtsnotariatsverweser in Mergentheim in Gnaden zu übertragen geruht.

§ **Schorndorf**, 4. Aug. Gestern mittag geriet das 3<sup>1/2</sup> Jahre alte Mädchen des Fabrikarbeiters Thum bei der untern Brücke in die Rems und wäre sicherlich ertrunken, wenn nicht im selben Augenblick Mechaniker Schausler vom Felde heimkommend die Brücke passiert hätte. Durch das Geschrei der Kinder aufmerksam gemacht, sprang er sofort ins Wasser und konnte das Mädchen glücklich retten.

§ **Schorndorf**, 4. Aug. Am 12. d. M. werden die Gemeinden Geradstetten, Hebsack und Winterbach Einquartierung erhalten und mit 20 Offizieren, 42 Unteroffizieren und 390 Mann des Füsilierbataillons des Inf.-Reg. Nr. 121 belegt werden.

§ Dr. Philipp Paulus in Waiblingen ist als Ortsarzt der Gemeinde Beutelsbach bestätigt worden.

— Am 18. ds. Mts. treffen in sämtlichen Garnisonen Württembergs die Ersatzreservisten 1. Classe zu 10wöchentlicher Uebung ein und werden, da um diese Zeit die Truppen in den Manövern sind, in den Kasernen einquartiert. Es rücken im Ganzen 1414 Infanteristen, 50 Fußartilleristen und 31 Pioniere ein.

§ Eine peinliche Szene spielte sich wie man dem „Heub. B.“ aus Ellwangen schreibt auf dem dortigen Kirchhof ab. Kaum hatte nach einer Beerdigung der größere Teil der Leichenbegleitung sich entfernt, noch stand das Grab offen da, als ein Fremder, angeblich aus Schorndorf gebürtig, sich herannahte. Ehe man sich versah, war er ins Grab gestiegen, hatte sich der Länge nach über den Sarg gelegt und verlangte nun, daß man ihn mitbegrabe. Der Totengräber, unterstützt von einigen Männern, langte ihn gewaltsam aus der Tiefe hervor und vermochte dieselben nur mit Mühe ihn von seinem Begehren abzubringen. Geistesstörung, durch Trunkenheit noch gesteigert, haben den Lebensmüden zu seinem Vorgehen veranlaßt.

§ **Von der Jagst**, 4. Aug. In Azenrod hieb eine Magd beim Holzspalten so ungeschickt daneben, daß ihr das scharfgeschliffene Beil mit aller Wucht in den rechten Vorderfuß fuhr und darin förmlich stecken blieb. Die Unglückliche wird eine gute Zeit mit ihrer Heilung zu thun haben.

— Ein Gang durch das obere **Schuffenthal** gewährt die Ueberzeugung, daß der diesjährige Obstertrag doch nicht so gering ausfallen wird, wie man früher meinte. An der Straße nach Mochenwangen (Ravensburg) z. B. sind die Aepfel- und Birnbäume mit Früchten so behangen, daß sie zum Teil gestürzt werden mußten.

**Waiblingen a. G.**, 4 August. Gestern abend kurz vor 6 Uhr wurde die Feuerwehrallarmiert; in dem Keller des Kaufmanns Wallen war aus unbekannter Ursache ein Branntweinfäß explodiert. Durch alsbaldiges

Verriegeln sämtlicher Kelleröffnungen wurde indes der Ausbruch des Brandes wieder unterdrückt.

§ **Gersbach a. F.**, 4. August. Der Handlungsreisende G. Euchner von hier ist in einem längs des Filskanals sich hinziehenden Walde tot aufgefunden worden. Ueber die Ursache des Todes ist bis jetzt noch nichts bekannt.

§ Acht junge Leute von **Waldsee**, welche sich im dortigen Stadisee mit Nachenfahren vergnügten, stürzten durch Umkippen des Fahrzeugs ins Wasser. Sieben Personen konnten sich durch Schwimmen retten, die achte jedoch sank sofort unter, wurde aber beim letzten Aufschwimmen an die Oberfläche des Wassers von einem Kameraden erfaßt und glücklich ans Ufer gebracht. Doch brauchte es über eine Stunde bis der junge Mann wieder vollständig bei Sinnen war.

§ Am letzten Freitag wurde in **Viberrach** ein 13jähr. Mädchen beim Baden von einer Mücke in den Arm gestochen. Derselbe schwoll auf, es trat Blutvergiftung ein. Das hoffnungsvolle, blühende Mädchen liegt jetzt im Sterben.

## Deutschland.

\* **Metz**, 3. Aug. Zum Jahrestage der Schlacht bei Mars-la-tour und Gravelotte verteilt laut Meldung des „Fr. J.“ der hiesige Kriegerverein 2000 Kränze, so werden im Ganzen über 3000 zur Verteilung gelangen. Der hiesige Kriegerverein befaßt sich mit der Besorgung von Wohnungen für die hier am 17. August eintreffenden Kriegervereine aus Sachsen, Mecklenburg, Hannover etc.

\* In dem Dorfe **Djinitz**, Kreis Lublinitz, sind, dem „Oberichl. Anz.“ zufolge, 90 Menschen im Gutsbezirk und 150 im Dorfe von der ägyptischen Augenkrankheit befallen worden. Bis jetzt ist die Krankheit auf das genannte Dorf beschränkt geblieben.

— In **Honsdorf** (Rheinprovinz) ist der Koloradofäher verheerend aufgetreten.

— **Berlin**, 5. August. Man ist hier sehr gespannt, ob die deutsche Regierung nicht endlich aus ihrer bisherigen Zurückhaltung gegenüber den franz. Herausforderungen heraustreten wird. Die plötzliche Schließung der Fabrik zu Embermeuil im Departement Meurthe et Moselle. Die deutschfeindlichen Bemerkungen Heredias und die neueste Hekrede Derouledes im Beisein des Ministers Spuller werden allgemein für scharffe Herausforderungen Deutschlands angesehen.

— **Posen**, 5. August. Eine gestern abend stattgefundene Versammlung von Getreidehändlern und sonstigen Interessenten beschloß die Absendung einer Petition an den Reichskanzler um Erhöhung der Getreidezölle und Einführung eines Futterstoffzölles.

## Ausland.

— **Rom**, 5. August. Das Schreiben des Kaisers Wilhelm an den Papst bei dessen Priesterjubelfeier sprach die hohe Befriedigung des Kaisers aus, daß der Papst in seinem Alter noch den religiösen Frieden herzustellen vermochte. Der Papst erwiderte das Glückwunschtelegramm des Kaisers alsbald mit einem eigenhändigen Schreiben, in dem er seinen lebhaften Dank aussprach und den Gefühlen des Kaisers sich voll angeschlossen.

† **London**, 5. Aug. Vergangene Nacht plagten im englischen Kanal beim Flottenmanöver verschiedene Kanonen, wobei viele Matrosen entsetzlich verstümmelt oder verwundet wurden.

— **Aus Amerika** wird berichtet, daß seit 11 Jahren die Bewohner der Vereinigten Staaten keinen so heißen Juli

hatten, als wie der diesjährige. 150 Personen starben in Chicago in einer einzigen Woche am Sonnenstich.

\* **Newyork** zählt gegenwärtig mit Einschluß von Brooklyn und den Ortshäfen auf den Manhattaninseln 2 500 000 Einwohner und ist somit die zweitgrößte Stadt der Welt. Die jährliche Zunahme der Bevölkerung wird auf 60 000 Köpfe beziffert.

— **Aus Port Said** wird berichtet: Von einem französischen Transport-Schiffe entließen vorige Woche in Port Said 15 Deutsche, welche in einem Bataillone der Fremdenlegion angeworben und auf der Reise nach Tonking waren. Es gelang dem Deutschen Konsul, die Unglücklichen in seinen Schutz zu nehmen und in die Heimat zu spedieren. Solche Fälle ereignen sich in den letzten Jahren sehr häufig und deutsche Unterthanen können nicht genug davor gewarnt werden, in die Fremdenlegion einzutreten, wo sie ihrem sicheren Unglück entgegen sehen. Meistens gehen ihnen die Augen erst auf, wenn es schon zu spät ist.

## Verchiedenes.

\* **Ein Familiendrama**. In dem eine halbe Meile von Kappienen gelegenen Kastranen in Ostpreußen ereignete sich ein gräßlicher Vorfall. Der daselbst wohnhafte in recht guten Verhältnissen lebende Besitzer D. hatte in seiner Familie einen schon längst erwachsenen, aber äußerst verwahrlosten Sohn, der seinen Vater schon mehrere Male mit dem Messer bedroht hatte, so daß derselbe sich gezwungen sah, gegen seinen Sohn gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Durch gerichtliches Erkenntnis wurde auch dem Burschen das Betreten der Wohnung seines Vaters verboten. Nun drang der Bösewicht in die Wohnung seines Vaters ein und verlangte Geld. Als ihm dieses verweigert wurde, sprang er auf ihn zu und versuchte ihn zu erwürgen. Der alte D. aber erwies sich stärker und warf den Attentäter zur Thüre hinaus, welche er hinter ihm verriegelte. Dieser aber, mit einem Messer bewaffnet, holte sich einen tüchtigen Pfal und wollte die Thüre einschlagen. Der alte D. ergriff sein Gewehr, und nachdem sein Sohn der Aufforderung, sich von der Thüre zurückzuziehen, nicht Folge geleistet hatte, gab er Feuer, und gerade ins Herz getroffen, stürzte der junge D. zusammen.

\* **Sternschnuppen**. Für die Zeit vom 9. bis 13. August sind große Sternschnuppenfälle zu erwarten. Zahlreicher als gewöhnlich werden, falls heller Himmel eintreten sollte, die leuchtenden Meteore, welche wir mit dem Namen Sternschnuppen bezeichnen, in diesen Tagen sichtbar sein. Dieselben gehören einem Meteorring an, welcher in bestimmten Zeiträumen die Bahn unserer Erde kreuzt und dessen Beobachtungen bis zum Jahre 830 n. Chr. zurück verfolgt werden können. Entgegen dem Novemberstrom, welcher in Perioden von 32 Jahren das Schauspiel eines gewöhnlichen reichen und durch Schönheit seiner Meteore ausgezeichneten Schwarms darbietet, ist der Auguststrom von Jahr zu Jahr geringeren Schwankungen in der Zahl der Meteore unterworfen und zeigt sich auf der ganzen Erde gleichmäßig. Da die Erscheinung gewöhnlich am stärksten zwischen dem 10. und 12. August beobachtet wurde, ist dieselbe nach dem auf den 10. fallenden Heiligen der „Laurentiusstrom“ genannt.

\* **Die Wetterprophetieungen des Dr. Falb** sind weder im Juni noch im Juli eingetroffen. Für den 20., 24. und 25. Juli waren große Niederschläge angesetzt, allein am 20. war trübes, am 24. heiteres Wetter ohne alle Niederschläge, desgleichen am 25.

Breitenfürst.  
Von heute Sonntag an  
hält wieder



**gutes Lagerbier**

in: Ausschank  
**Friedrich Ruoff.**  
Köfleswirt.

Welzheim.

Haus'sche Reichs-Oefen  
oder

**Bismarck - Oefen,**  
Wasseraffinger Regulier-Kochöfen

außen heizbar und kochbar,  
**Hopewellöfen**

innen kochbar, für  
Holz-, Koaks- & Steinkohlenbrand,  
**Kaiseröfen, Plattenschifföfen**  
neue Façon sowie einige guterhaltene  
alte Façon

außen heiz- und kochbar, auch innen kochbar,

**Sparkochherde**

in jeder Größe und Einrichtung sowie  
**Herdtischplatten**  
empfehlen billigst

**Albert Weller.**



**J. Andel's**  
neu entdecktes

**überseeisches Pulver**

tödet

Wanzen, Flöhe, Schwaben, Schaaben,  
Mücken, Fliegen, Ameisen, Asseln,  
Vogelmilben, überhaupt alle Insekten,  
mit einer nahezu übernatürlichen Schnellig-  
keit und Sicherheit derart, daß von der  
vorhandenen Insektenbrut gar keine  
Spur mehr übrig bleibt.

Necht und billig zu haben in Prag

in **J. Andel's Droguerie,**

13 „zum schwarzen Hund“. Fußgasse 13.  
In Welzheim bei

Herrn **Wm. Bilsinger.**

Welzheim.

**Kinder- & Wagen,**

**Sensen & Sicheln,**

ächte Mailänder

**Webstühle,**

Amerikanische und deutsche

**Heu- und Dünggabeln**

empfehlen

**Albert Weller.**

**Pfistenkarten**

in der Unterzuber'schen Buchdruckerei.

Garantirt ganz reine Qualität durch rühmlichst bekannte Verze für Magenleidende und Reconvolescenten empfohlen. Jede Sendung wird zur Prüfung der Reinheit chemisch untersucht und sind die amt. Certificate bei mir deponirt.

**Neu für Deutschland!**  
**Medicinal-Deffert- & Trink-Weine,**

aus Palästina und Kleinasien.

Alleinverkauf für Süddeutschland des Deutschen Handels-Vereins in Smyrna.

Nur eigenes Gewächs aus der im großartigsten Maßstab angepflanzten  
eigenen Weinanlage kommt zum Verkauf:

Smyrnaer Muscat „Budja“	Stärk. Trink- und Deffert-Weine.	per 1/2 Fl. mit Glas	2	10
„ „ „Essenz „Seidykoi“	Für Blutarmer, Magenleid., Reconvolesc.	per 1/2 Fl. mit Glas	2	10
„ „ „Auslese“		per 1/2 Fl. mit Glas	2	10
„ „ „Rotwein Sekt herb“		per 1/2 Fl. mit Glas	2	10
„ „ „roth, süß „Kukludja“		per 1/2 Fl. mit Glas	2	10
Bordeaux-Wein (ächt franz. Rothwein) pr. Flasche mit Glas				1.50
Öfener „ (ungar. Rothwein) „ „				1.25
Erlauer „ „ „ „				1.50
Carlswitzer „ „ „ „				1.75
Gläser Rotwein				85
Marsala-Wein (ital. Magenwein) pr. 1/2 Fl. „				1.25
Malaga (braun u. rothgolden) 1/2 Fl. „				1.25
Köres (Shery pr. 1/2 Fl. mit Glas				1.25
Dry Madeira pr. 1/2 Fl. mit Glas				1.75
Muster Ausbruch (ung. Süßw.) pr. 1/2 Fl. „				1.25
Tokayer Ausbruch per Originalflasche mit Glas 75 &				1 und 1.50
Gimmeldinger (Bälder Weißwein) „				70
Langsteiner „				90
Weidesheimer Weißwein per Flasche mit Glas				1.15
Forster Traminer Weißwein per Fl. mit Glas				1.40
Forster Auslese Weißwein per Flasche mit Glas				1.65
Riesheimer (weißer Rheinwein) „				2.—
Rüdesheimer „				2.50

und fortwährend zu haben bei  
**Carl Korn, Wein-En-gross-Geschäft in Nürnberg.**

N.B. Man verlange ausdrücklich nur solche Flaschen, die meine Firma auf  
Etiquette, Kork und Stantollkapsel tragen, nur dies bietet Garantie für Aechtheit.

In **Welzheim** bei Apotheker **Bilsinger.**

Man holz.

Einen neuen

**Ruhwagen**

hat billig zu verkaufen oder  
zu vertauschen **G. Böhlinger, Schmidmstr.**

**Kranken,**

besonders aber denjenigen, welche an  
Magen- und Darmleiden, Bandwurm,  
Zungen-, Kehlkopf- u. Herzkrankheiten,  
Unterleibs-Krankheiten, Blasenleiden,  
Hautkrankheiten, Gesicht-Anschlügen,  
Flechten Gicht, Rheumatismus, Rücken-  
marks- und Nervenleiden, Frauenkrank-  
heiten, Bleichsucht u. leiden, ist das  
Schriftchen:

**Behandlung und Heilung**

**von Krankheiten**

ein Ratgeber für alle Leidende  
zu empfehlen. Kostenlos und franco zu  
beziehen von **Ludwig Magg, Buchhändler**  
in **Konstanz.**

Schornbach, O. Schorndorf.

Zur bevorstehenden Gebrauchszeit bringe  
ich wieder meine bestrenomirten

**Buckmühlen**

neuester Konstruktion, unter Garantie  
empfehlend in Erinnerung.

**G. Behender.**

**100000 Säcke**

groß, ganz und stark, nur einmal ge-  
braucht, für Kartoffeln, Kohlen u. Getreide,  
pro Stück nur 25 Pfg., Probecollis a  
25 Stück versendet unter Nachnahme und  
bitte Angabe der Bahnstation.

**Max Mendershausen, Cöthen i. A.**

**Schuld- und Bürgscheine**

hält vorrätig die Unterzuber'sche Buchdruckerei.

**Albert Weller**

in Welzheim

empfehlen:

**Cement, Baugyps,**  
**Gypferrohre, Draht,**  
alle Sorten

**Stifte, Beschläg**

und  
**Farben jeder Art.**

Mengen (Württbg.)

**Käse!! Käse!!**

Feinste Limburgerkäse

versendet gegen Nachnahme in Kisten von  
30 Pfund an, das Pfund zu 24 und 26  
Pfennig. **Conrad Selbherr.**

**Restitutionschwärze**

aus der Adlerapotheke zu Kirchheim-  
Teck (bei Stuttgart) ist das unentbehr-  
lichste Mittel für jeden Haus-  
halt, um **dunkle Kleider aller**  
**Art, Filzhüte, Sophas, Möbel-**  
**stoffe u. wie neu auszubürsten.**

Allein ächt zu haben in Flaschen à 45  
Pfennig in dem Depot von **H. Hohly**  
in **Welzheim.**

Hierzu als Beilage das  
**Umerhaltungsblatt.**

**Frankfurter Goldkurs**

vom 5. August 1887.

20-Frankenstücke	16	15	19
Englische Sovereigns	20	27	31
Russische Imperiales	16	68	73
Dufaten	9	54	59
Dollars in Gold	4	16	19